

Satzung

§ 1 Name

1. Die Gruppe führt den Namen „STUVA – Forum for Young Engineering Professionals“.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Jungen Forums ist es, junge Ingenieure/innen im Bereich Tunnelbau und dem Tunnelbau zugehörigen Branchen durch bessere Vernetzung untereinander zu unterstützen und den Karriereeinstieg für Berufsanfänger zu vereinfachen.
2. Die Hauptziele des Forums sind:
 - a) eine Plattform anzubieten, welche die erfolgreiche Vernetzung aller jungen Ingenieure/innen im deutschen Tunnelbau und zugehörigen Baubranchen ermöglicht.
 - b) den Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis zu unterstützen und zu fördern.
 - c) Nationale und internationale Perspektiven für junge Ingenieure/innen durch die Kommunikation und Interaktion mit ähnlichen nationalen und internationalen Gruppen zu schaffen und zu fördern.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist offen für alle interessierten Jungingenieure/innen bis zu einem Alter von einschließlich 35 Jahren, die im deutschen Tunnelbau und/oder einer Tunnelbau-ähnlichen Branche tätig sind.

§ 4 Organe

Die Organe des STUVA - Forum for Young Engineering Professionals sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Steering-Committee

Die Organisation und die Struktur des Forums sind in folgender Grafik (Abbildung 1) zu sehen:

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Forums. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Steering-Committees,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

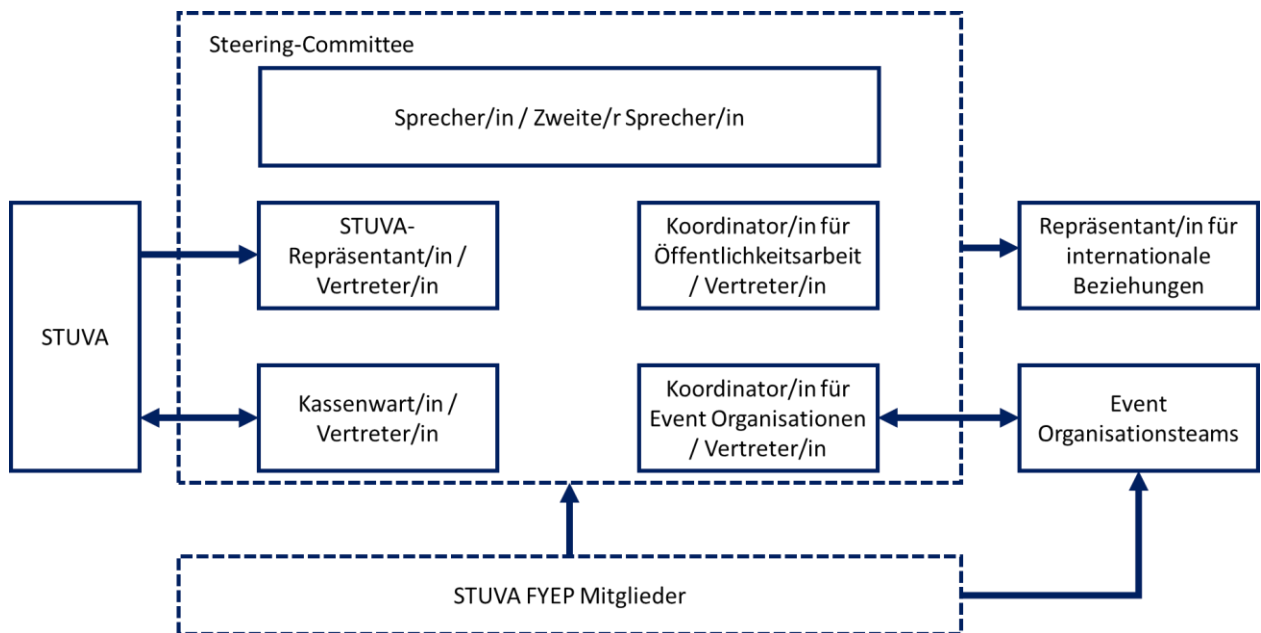


Abbildung 1: Struktur des STUVA Forum for Engineering Professionals

2. Mindestens alle zwei Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist vom Steering-Committee einzuberufen
3. Alle Anträge und Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Steering-Committee überliefert werden. Das Steering-Committee hat die Aufgabe vor dem Treffen die Mitglieder über alle Tagesordnungspunkte und Anträge schriftlich zu informieren.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nur am Wahltag präsente Mitglieder sind wahlberechtigt.

§ 6 Beschlussfassung und Wahlen durch die Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse niedergelegt sind.

§ 7 Wahl des Steering-Committees

1. Die Wahl des Steering-Committees wird im Rahmen der STUVA Tagung durchgeführt.
2. Die Wahl gewinnt der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen. Der/Die Kandidat/in mit den zweit meisten Stimmen wird als Vertreter/in benannt.
3. Alle Kandidaten/innen müssen bis zwei Wochen vor der Wahl eine kurze Bewerbung beim Steering-Committee einreichen.

§ 8 Das Steering-Committee

1. Das Steering-Committee besteht aus sechs Mitgliedern und für die Positionen iv. bis vi. jeweils einem Vertreter/in (9 Personen):
 - i. Sprecher/in
 - ii. Zweite/r Sprecher/in
 - iii. STUVA-Repräsentant/in
 - iv. Koordinator/in für Öffentlichkeitsarbeit und Vertreter/in
 - v. Kassenwart/in und Vertreter/in
 - i. Koordinator/in für Event-Organisationen und Vertreter/in
2. Alle Mitglieder des Steering-Committee, außer dem/der STUVA-Repräsentanten/in, werden von

der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die STUVA Repräsentant/in wird von der STUVA intern bestimmt und entsandt.

3. Die Amtsdauer der Committee-Mitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl vornimmt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Committee-Mitglied vorzeitig aus, so kann das Steering-Committee bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die Stelle besetzen.
5. Das Steering-Committee tritt nach Bedarf zusammen.
6. Kandidaten/innen für das Steering-Committee dürfen zum Zeitpunkt der Wahl ein Alter von 35 Jahren nicht überschreiten.

§ 9 Aufgaben des Steering-Committees

1. Das Steering-Committee entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Förderung der Aufgaben des Forums,
 - b) Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlungen,
 - c) Beschluss über das jährlich aufzustellende Programm,
 - d) Verfügung über Finanzmittel,
2. Der/Die Sprecher/in hat
 - a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen festzulegen und die Sitzungen zu leiten,
 - b) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Steering-Committee gefassten Beschlüsse zu überwachen.
3. Der/Die zweite/r Sprecher/in hat die Aufgaben den/die Sprecher/in in seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen und, nach Bedarf, seine/ihre Aufgaben zu übernehmen.
4. Der/Die STUVA Repräsentant/in ist damit beauftragt die STUVA über die Aktivitäten des Forums zu informieren und den Kontakt mit der STUVA zu pflegen.
5. Der/Die Koordinator/in für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für das öffentliche Erscheinungsbild und die öffentliche Wahrnehmung des Forums.

6. Der/Die Kassenswart/in ist für die Finanzmittel des Forums zuständig. Die Finanzierung, bzw. finanzielle Unterstützung durch die STUVA, ist von dem Finanz-Beauftragten zu koordinieren.
7. Der/Die Koordinator/in für Event-Organisation des Forums hat die Aufgabe zu der Mitgliederversammlung zusätzliche geplante Events zu koordinieren. Falls Events mit einem Event-Organisationsteam zu koordinieren sind, ist der Koordinator/in für Event-Organisation deren direkter Ansprechpartner.
8. Die Vertreter/innen haben die Aufgabe die Koordinatoren/innen in ihren Aufgaben zu unterstützen und werden zu den Sitzungen des Steering Committees eingeladen.
9. Vor wichtigen internationalen Treffen oder Events, an dem Mitglieder des Forums teilnehmen, hat das Steering-Committee das Recht einen oder mehrere Repräsentanten/innen des Forums zu benennen.

§ 10

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der anderen Bestimmungen nach sich.

Bochum, den 22. Juni 2018